

gesundes
unternehmen

AOK 



Trends & Tipps aus der Sozialversicherung

Das E-Paper zu den Jahreswechselfseminaren 2024/2025

AOK. Die Gesundheitskasse.



So funktioniert das E-Paper

Navigieren Sie mit einem Klick auf die Symbole durch die Broschüre.



Sprung zur nächsten Seite



Sprung zur vorherigen Seite



Zum Inhaltsverzeichnis



Sprung zur Inhaltsseite

Button →

Button →

Über einen Klick auf die Links gelangen Sie auf weiterführende Internetseiten und Downloads.

Informationsservice



Wir halten Sie über den aktuellen Stand der Gesetzgebung auf dem Laufenden. Registrieren Sie sich im persönlichen Bereich auf dem Arbeitgeberportal und abonnieren Sie den neuen Informationsservice der AOK zum Jahreswechsel.

Zum Informationsservice →



Was ändert sich in der Sozialversicherung?

Auf den Punkt gebracht informieren die „Trends & Tipps“-Online-Seminare über alle wichtigen Änderungen in der Sozialversicherung. So auch zum Jahreswechsel 2024/2025. In rund 50 Online-Seminaren begrüßen wir bis zu 50.000 Teilnehmende vom 13. November 2024 bis Ende Januar 2025. Anmelden können Sie sich [hier](#). →

Fokusthema in diesem Jahr ist das eAU-Verfahren, das 2025 weiterentwickelt wird. Außerdem geben wir einen Ausblick auf das digitale Verfahren zum Nachweis von Kindern bei der Pflegeversicherung. Weitere Themen sind die Folgen der Mindestlohnanpassung auf Mini- und Midijobs und wichtige Neuerungen in den digitalen Meldeverfahren. Im „Trends & Tipps 2025“-E-Paper finden Sie alle relevanten Themen aus dem Seminar kurz und kompakt aufbereitet. Aus jedem Thema heraus geht es mit nur einem Klick weiter auf die entsprechende Seite auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber mit detaillierten Fachinformationen.

Das Trends & Tipps-E-Paper wird laufend aktualisiert, sodass Sie immer über die neuesten Informationen verfügen. Dafür haben wir für Sie einen neuen Service eingerichtet: Sie registrieren sich auf dem Fachportal für Arbeitgeber im [Persönlichen Bereich](#) →, und aktivieren ganz einfach den neuen Informationsservice. So erhalten Sie eine Nachricht über neue und geänderte Inhalte von „Trends & Tipps 2025“.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2025.
Ihre AOK



**Mehr Infos im
Arbeitgeberportal
Ihrer AOK**



Online-Seminare

Alle Seminartermine
im Überblick

Mehr dazu →



Alle Themen im Überblick



Verbesserungen beim eAU-Verfahren



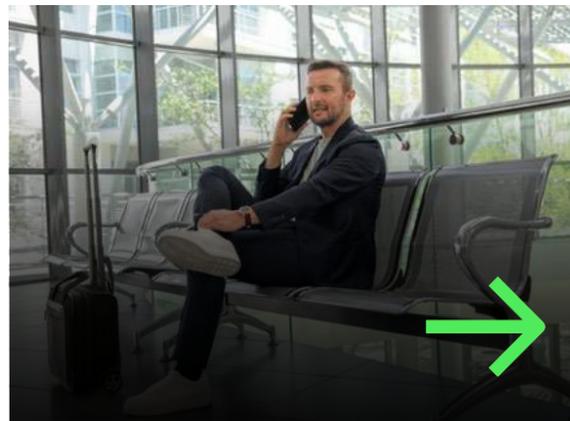
Digitales Verfahren zum Nachweis von Kindern



Änderungen bei Minijobs und Midijobs



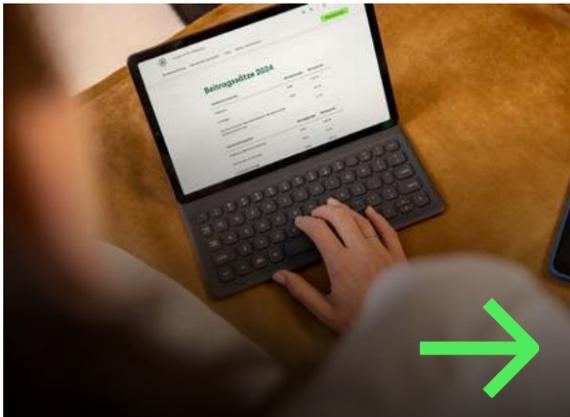
Neues in den digitalen Meldeverfahren



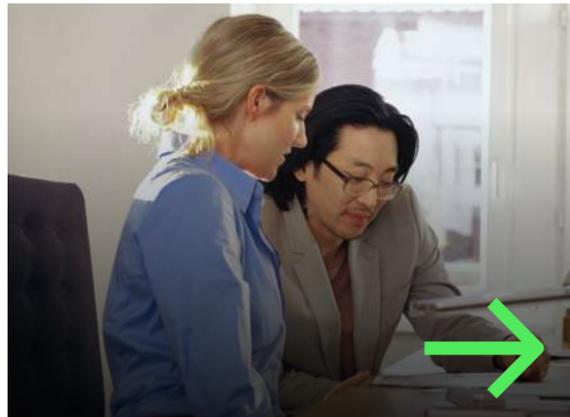
Grenzgänger: Neuerungen im AI-Verfahren



Fachkräfte gewinnen mit der Chancenkarte



Jahresarbeitsentgeltgrenzen und weitere Rechengrößen



Fälligkeit der Beiträge 2025



Online-Seminare der AOK



Arbeitgebermedien der AOK



Kontakt



Impressum





Verbesserungen beim eAU-Verfahren

Neue Rückmeldegründe und genauere Daten erleichtern das eAU-Verfahren für Arbeitgeber.



Trends & Tipps | Verbesserungen beim eAU-Verfahren

Die neuen Rückmeldegründe

Unterscheidung zwischen Krankenhaus und ärztlicher Praxis:

Praxis: Die Daten der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) aus ärztlichen Praxen werden mit dem Rückmeldekennzeichen „2“ übermittelt. Bei Krankenhäusern gilt der Rückmeldegrund „3“. Sofern es sich um eine stationäre Behandlung handelt, die zum Anfragezeitpunkt noch läuft, erhalten Arbeitgeber das voraussichtliche Entlassungsdatum mitgeteilt. Die Krankenkasse übermittelt dann proaktiv das tatsächliche Entlassungsdatum, sobald das Krankenhaus dieses meldet.

Stationäre Aufenthalte in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung werden ab 1. Januar 2025 als Rückmeldegrund „5“ in das eAU-Verfahren einbezogen. Der Leistungsträger Unfallversicherung ist jedoch noch nicht am Datenaustauschverfahren beteiligt.

Bisher konnten ärztliche beziehungsweise zahnärztliche Praxen sowie Krankenhäuser bei stationärem Aufenthalt eine eAU digital ausstellen. Bei einer teilstationären Behandlung, etwa in einer Tagesklinik, erhält der Arbeitgeber mit dem **Kennzeichen „6“** einen Hinweis auf die teilstationäre Behandlung ohne weitere Daten. Für nähere Informationen wendet sich der Arbeitgeber an die betroffenen Beschäftigten.

Das **Kennzeichen „7“**, erhalten Arbeitgeber, wenn die Krankenkasse noch Angaben der Klinik oder Praxis prüft. Klärt sie den Sachverhalt innerhalb von 28 Tagen, schickt sie proaktiv eine abschließende Rückmeldung.

Mit dem **Kennzeichen „8“** meldet die Krankenkasse, dass ein privatärztlicher oder ausländischer AU-Nachweis vorliegt. Weitere Daten dazu können nicht



Mehr Informationen gibt es auch in zwei Videos:

„Verbesserungen bei der eAU“

[Zum Video →](#)

„Häufige Fehler bei der eAU vermeiden“

[Zum Video →](#)



Trends & Tipps | Verbesserungen beim eAU-Verfahren

rückgemeldet werden. Informationen zu diesen Arbeitsunfähigkeiten erhalten Arbeitgeber von dem oder der Beschäftigten.

Das **Kennzeichen „9“** gibt Arbeitgebern Auskunft darüber, dass die neue Krankenkasse nach einem Krankenkassenwechsel noch keine eAU-Daten hat. Sie leitet die Anfrage daher an die bisherige Kasse weiter und sendet dem Arbeitgeber die Zwischenmeldung mit der Ziffer „9“. Die ehemalige Krankenkasse schickt innerhalb von 14 Tagen automatisch eAU-Daten an den Arbeitgeber, sofern ihr welche vorliegen.

[Mehr zum Thema →](#)

AOK-Tipp

Neues zur eAU – das Online-Seminar als Video kompakt und praxisnah.

[Mehr dazu →](#)





Pflegeversicherung: digitales Verfahren zum Nachweis von Kindern

Ab 1. Juli 2025 soll der Nachweis der Kinderzahl zur Senkung des Pflegeversicherungsbeitrags über ein digitales Verfahren erfolgen.



Trends & Tipps | Pflegeversicherung

Was das digitale Verfahren bringt

Seit 1. Juli 2023 werden Beschäftigte mit mehreren Kindern durch Abschläge bei den Pflegeversicherungsbeiträgen entlastet. Arbeitgeber sollen den Nachweis der Elterneigenschaft und die Zahl der Kinder ab 1. Juli 2025 über ein digitales Verfahren abrufen können.

Ab dann gelten für Arbeitgeber neue Meldepflichten: Bei Neueinstellungen erfolgt zusätzlich eine Anmeldung zum Abrufverfahren, bei Beschäftigungsende dementsprechend eine Abmeldung. Für bestehende Beschäftigungen wird es einen Initialabruf geben, der innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll.

Übergangszeitraum bis 30. Juni 2025

Arbeitgeber haben im Übergangszeitraum bis 30. Juni 2025 die Wahl:

1. Vereinfachtes Nachweisverfahren nutzen. Arbeitgeber fragen die Zahl der Kinder formlos ab und dokumentieren sie. Dafür können sie auch Nachweise anfordern.
2. Warten auf die Einführung des digitalen Verfahrens zum 1. Juli 2025.

Pflegeversicherungsbeiträge verzinsen

Nur in den Fällen, in denen der Arbeitgeber auf das digitale Verfahren zum 1. Juli 2025 wartet, entsteht ein Verzinsungsanspruch für Beschäftigte in Höhe von 4 Prozent pro Jahr. Werden zu viel gezahlte Beiträge noch vor dem 1. Juli 2025 zurückgezahlt, entsteht kein Anspruch auf Zinsen. Für Erstattungszeiträume nach dem 1. Juli 2025 gibt es ebenfalls keine Zinsansprüche.

Zinsen sind wie Beitragsersatzansprüche zu behandeln und auf dem Beitragsnachweis vom Pflegeversicherungsbeitrag abzuziehen.

[Mehr zum Thema →](#)



Mehr Informationen:

„Digitales Verfahren in der Pflegeversicherung“

[Zum Video →](#)

„Verzinsung zu viel gezahlter PV-Beiträge“

[Zum Video →](#)



Weitere Informationen

[Mehr dazu →](#)





Mindestloohnerhöhung: Änderungen bei Minijobs und Midijobs

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2025 erneut. In der Folge erhöht sich die Minijobgrenze auf 556 Euro.



Trends & Tipps | Änderungen bei Minijobs und Midijobs

Minijobgrenze ändert sich mit dem Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro. Das wurde bereits 2023 beschlossen. Die Bundesregierung hat die neuen Werte für 2024 und 2025 in der vierten Mindestlohnverordnung festgelegt.

Die Minijobgrenze ist dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt. Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich also am Mindestlohn. Dadurch soll eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zum Mindestlohn auch dann unverändert möglich sein, wenn der Mindestlohn steigt. Im Jahr 2025 erhöht sich durch den gestiegenen Mindestlohn die Minijobgrenze auf 556 Euro.

Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte von 6.672 Euro. Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt im Minijobbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen.

Grenze für Midijobs 2025

Durch die Erhöhung verschiebt sich die Mindestgrenze für den Übergangsbereich von 538,01 Euro auf 556,01 Euro. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt 2025 vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Bereich von 556,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat liegt und regelmäßig 2.000 Euro im Monat nicht übersteigt.

[Mehr zum Thema →](#)



Mehr Informationen

„Mindestlohn und Minijobs“

[Zum Video →](#)

„Überschreiten der Entgeltgrenze“

[Zum Video →](#)

„Midijobs 2025“

[Zum Video →](#)

AOK-Tipp

Übergangsbereich

[Zum Online-Training →](#)

AOK-Tipp

Minijob- und Übergangsbereichsrechner

[Mehr dazu →](#)





Meldungen: Neues in den digitalen Meldeverfahren

Auch 2025 werden die elektronischen Meldeverfahren weiter ausgebaut.



Wegfall der Rechtskreistrennung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung fällt zum 1. Januar 2025 im DEÜV-Meldeverfahren die Rechtskreistrennung zwischen Ost und West weg. Das gilt für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2025.

Bei Meldungen, die Zeiträume bis zum 31. Dezember 2024 betreffen, ist der jeweils gültige Rechtskreis anzugeben – das gilt auch für die Jahresmeldungen und UV-Jahresmeldungen 2024, die diesmal bis zum 17. Februar 2025 abzugeben sind. Eine gesonderte Ab- oder Anmeldung zum Jahreswechsel aufgrund des Wegfalls der Rechtskreise ist nicht nötig.

Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Das SEPA-Lastschriftmandat wird zum 1. Januar 2025 um den elektronischen Widerruf erweitert. Ein Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung möglich. Maßgeblich ist das Erstelldatum der Meldung (Feld ED im DSAK).

Basisdatenregister

Arbeitgeber haben die Initialmeldungen erneut abzugeben, und zwar im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Mai 2025. Verpflichtet sind auch Arbeitgeber, die nur Ausfüllhilfen nutzen oder bereits Initialmeldungen abgegeben haben.

Neues bei der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

Ab dem 1. Januar 2025 haben Arbeitgeber bei der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) auch die Daten aus der Finanzbuchhaltung zu übermitteln.

[Mehr zum Thema →](#)



Hinweis

Bei den Beitragsnachweisen bleiben die Rechtskreise bis mindestens Ende 2025 bestehen.

AOK-Tipp

Online-Training Basiswissen Sozialversicherung Modul Meldungen

[Zum Online-Training →](#)





Grenzgänger: Neuerungen im A1-Verfahren

Das elektronische A1-Verfahren wird 2025 auch auf Grenzgänger ausgeweitet.



Trends & Tipps | Neuerungen im A1-Verfahren

A1-Bescheinigung für Grenzgänger

Grenzgänger sind Personen, die in einem EU-Staat arbeiten und in einem anderen EU-Staat wohnen. Sie kehren regelmäßig an ihren Wohnort zurück. Für sie ist die Ausstellung einer A1-Bescheinigung nicht verpflichtend. In bestimmten Fällen ist es für Grenzgänger allerdings notwendig, in ihrem Wohnstaat oder dem Tätigkeitsstaat nachzuweisen, welches Sozialversicherungsrecht für sie gilt. Auch in diesen Fällen erfolgt die Antragstellung ab dem 1. Januar 2025 elektronisch.

So läuft die digitale Antragstellung

Der Antrag auf eine A1-Bescheinigung wird über ein Entgeltabrechnungsprogramm oder das SV-Meldeportal bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. Bei privat Versicherten ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Diese Stellen prüfen, ob während der Auslandstätigkeit die deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten und damit die Voraussetzungen für eine A1-Bescheinigung vorliegen.

[Mehr zum Thema →](#)



AOK-Tipp

Arbeitgeber können sich bei allen Fragen zur Sozialversicherung an ihre AOK vor Ort wenden.

[Mehr dazu →](#)





Fachkräfte gewinnen: Wie das mit der Chancenkarte gelingt

Seit 1. Juni 2024 können Fachkräfte mit der Chancenkarte zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen.



Trends & Tipps | Chancenkarte

Einreise zur Arbeitssuche

Wer sich für das Arbeiten in Deutschland interessiert, kann seit 1. Juni 2024 in einer deutschen Botschaft oder einem Konsulat die Chancenkarte beantragen. Dieser Aufenthaltstitel von bis zu einem Jahr berechtigt zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland. Während dieser Zeit ist eine zweiwöchige Probebeschäftigung oder eine Nebentätigkeit von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich. Vorteil: Arbeitgeber können diese Fachkräfte testweise beschäftigen.

Qualifikation und Punkte

Bewerbende, deren ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt wird, erhalten die Chancenkarte ohne weitere Voraussetzungen. Bei allen anderen sind folgende Nachweise notwendig:

- ein ausländischer Hochschulabschluss,
- ein mindestens zweijähriger Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder
- ein von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilter Berufsabschluss.

Zudem müssen mindestens sechs Punkte in einem Punktesystem erreicht werden. Punkte gibt es für Qualifikation, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug (etwa durch bisherige Aufenthalte in Deutschland) und Alter.

Die Chancenkarte wird nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Wenn eine Fachkraft nach Ablauf der Chancenkarte keinen anderen Erwerbstitel aus dem Aufenthaltsgesetz bekommen kann, kann die Chancenkarte um weitere zwei Jahre verlängert werden. Voraussetzung dafür ist ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung.

[Mehr zum Thema →](#)



Mehr Informationen gibt es auch im Video:

[Zum Video →](#)

AOK-Tipp

Mehr in der dritten Folge von AOK im Ohr zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

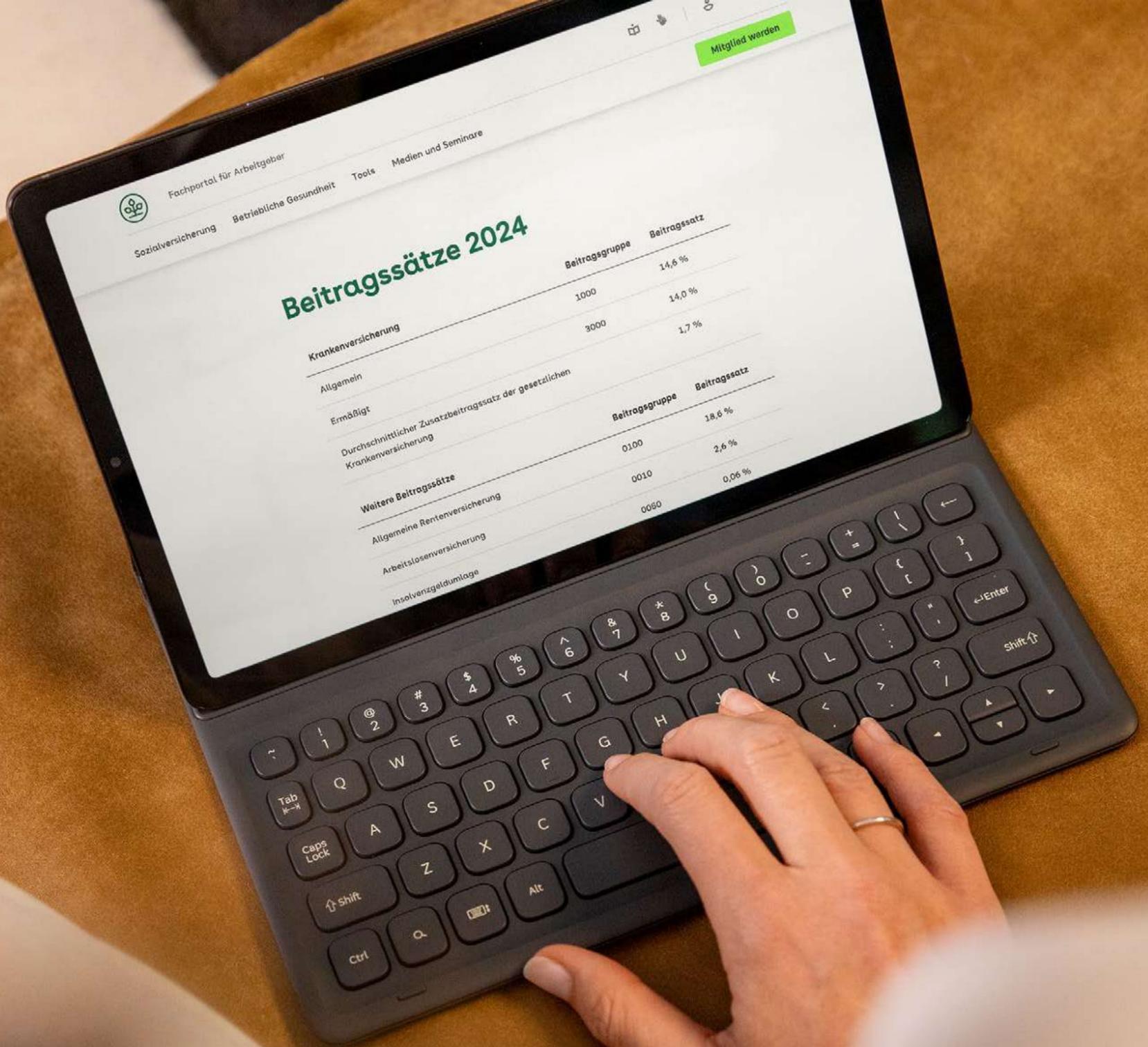
[Zum Podcast →](#)

AOK-Tipp

Online-Training Fachkräfteeinwanderungsgesetz

[Zum Online-Training →](#)





Jahresarbeitsentgeltgrenzen und weitere Rechengrößen 2025

Auch 2025 gelten neue Grenzwerte in der Sozialversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenzen sind im Vergleich zu den Vorjahren erheblich gestiegen.



Trends & Tipps | Jahresarbeitsentgeltgrenze

Verordnung beschlossen (Zwiti)

Das Bundeskabinett hat am 6. November 2024 die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 beschlossen. Die Werte sind noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) zur Feststellung der Krankenversicherungspflicht oder -freiheit wird von derzeit 69.300 Euro (2024) im kommenden Jahr deutlich angehoben auf voraussichtlich 73.800 Euro.

Für Beschäftigte, die zum Stichtag 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei waren, gilt ein Wert von aktuell 62.100 Euro und 2025 voraussichtlich von 66.150 Euro.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen deutlich

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von derzeit 62.100 Euro jährlich steigt 2025 voraussichtlich auf 66.150 Euro. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung gilt ab 2025 erstmals eine bundesweite Beitragsbemessungsgrenze von voraussichtlich 96.600 Euro.

Beitragssätze in der Sozialversicherung

Bei den Beitragssätzen gibt es einige Änderungen:

- In der Krankenversicherung beträgt der allgemeine Beitragssatz weiterhin 14,6 Prozent. Unverändert ist auch der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz wurde für 2025 auf 2,5 Prozent festgelegt.
- In der Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz 2025 voraussichtlich um 0,2 Prozent.
- Die Beitragssätze in der Rentenversicherung von 18,6 Prozent und zur Arbeitslosenversicherung von 2,6 Prozent bleiben auch 2025 unverändert.

[Mehr zum Thema →](#)



AOK-Tipp:

Mit wenigen Klicks gelangen Sie zum JAE-Rechner

[Mehr dazu →](#)

AOK-Tipp

Mit wenigen Klicks das Entgelt mit dem Gehaltsrechner ermitteln

[Mehr dazu →](#)



Zahlen für 2025

Beitragsätze

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragsatz
Krankenversicherung		
Allgemeiner Beitragsatz	1000	14,6 %
Ermäßigter Beitragsatz	3000	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz ¹		2,5 %
Rentenversicherung		
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,6 %
Agentur für Arbeit		
Arbeitslosenversicherung	0010	2,6 %
Insolvenzgeldumlage	0050	folgt ²
Pflegeversicherung		
Beitragsatz	0001	3,6% ²
Beitragsatz für Kinderlose	0001	4,2%
Künstlersozialabgabe		
		5,0%

Alle Beitragsabschlüsse für Kinder auf einen Blick finden Sie hier

¹Die kassenindividuellen Zusatzbeitragssätze werden von jeder einzelnen Krankenkasse festgelegt.

²Voraussichtlich, Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.



Trends & Tipps | SV-Beiträge und Rechengrößen 2025

Alle Werte gelten voraussichtlich für 2025

Krankenversicherung

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Allgemein	Jahr	73.800 €
Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenvollversichert waren	Jahr	66.150 €

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung

bundesweit

Tag	183,75 €
Monat	5.512,50
Jahr	66.150 €

Renten- und Arbeitslosenversicherung

bundesweit

Tag	268,33 €
Monat	8.050 €
Jahr	96.600 €



Beitragszuschüsse

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung		Beitragsatz
Freiwillige Krankenversicherung für Beschäftigte mit Krankengeld	Monat	402,41 € ¹
Freiwillige Krankenversicherung für Beschäftigte ohne Krankengeld	Monat	385,88 € ¹
Pflegeversicherung	Monat	folgt ²
Private Kranken- und Pflegeversicherung		Beitragsatz
Krankenversicherung mit Krankengeld maximal	Monat	540,23 €
Krankenversicherung ohne Krankengeld maximal	Monat	523,69 €
Pflegeversicherung	Monat	folgt ²

Sachbezüge (voraussichtlich)

Art des Sachbezugs		
Verpflegung	Monat	333 €
Unterkunft	Monat	282 €
Gesamtsachbezugswert	Monat	615 €

¹ Plus halber individueller Zusatzbeitrag

²Wert zum Redaktionsschluss noch nicht bekannt



Minijobs (Minijob-Zentrale)

Geringfügigkeitsgrenze	Betrag	
Monat	556 €	
Beiträge/Steuern/Umlagen	Beitragsgruppe	Prozentsatz
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung	6000	13%
Krankenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	6000	5%
Rentenversicherung	0500	15%
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0500	5%
Beitrag zur Rentenversicherung	0100	3,6%
Rentenversicherung bei Beschäftigung im privaten Haushalt	0100	13,6%
Steuer		
Einheitliche Pauschsteuer	St	2%
Entgeltfortzahlungsversicherung bei Minijobs		
Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen (80%)	U1	1,1%
Umlage U2 für Mutterschaftsaufwendungen (100%)	U2	0,24%





Fälligkeit der **Beiträge** 2025

Die Termine für Beitragsnachweise und die Beitragszahlungen für das neue Jahr auf einen Blick.



Trends & Tipps | Fälligkeit der Beiträge 2025

Beitragsmonat	Termine für den Beitragsnachweis ¹	Fälligkeitstag ²
Januar	27.1.2025	29.1.2025
Februar	24.2.2025	26.2.2025
März	25.3.2025	27.3.2025
April	24.4.2025	28.4.2025
Mai	23.5.2025	27.5.2025
Juni	24.6.2025	26.6.2025
Juli	25.7.2025	29.7.2025
August	25.8.2025	27.8.2025
September	24.9.2025	26.9.2025
Oktober	24.10.2025 ³ / 27.10.2025	28.10.2025 ³ / 29.10.2025
November	24.11.2025	26.11.2025
Dezember	19.12.2025	23.12.2025

¹ Zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beitragsgutschrift.
Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24 Uhr eingereicht sein.

² Drittletzter Bankarbeitstag

³ In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist. Entscheidend ist der Sitz der Krankenkasse.



PDF-Download der Fälligkeiten 2025

Hier können Sie sich die Zahlen für 2025 als PDF-Dokument herunterladen

[Zum Download →](#)

[Mehr zum Thema →](#)





Kennen Sie schon die Online-Seminare der AOK?

Die AOK bietet zahlreiche Online-Seminare an: Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen zu den Themen Sozialversicherung und Betriebliche Gesundheitsförderung.



Trends & Tipps | Termine Online-Seminare 2025

Februar 2025

Entgeltfortzahlung
und Krankengeld

März 2025

Meldeverfahren in der
Praxis

März 2025

Positiv führen

Mai 2025

Beschäftigung
älterer Fachkräfte

Juni 2025

Pflegeversicherungs-
beiträge: Digitales
Nachweisverfahren

Juni 2025

Frauengesundheit in
der Arbeitswelt –
Fokus Wechseljahre

September 2025

Arbeitgeberaufgaben
bei Mutterschutz

September 2025

KI und Arbeit –
Einfluss der digitalen
Transformation

November 2025

Trends & Tipps 2026

Dezember 2025

Cannabis:
Prävention und
Umgang im Betrieb



AOK-Tipp

Möchten Sie kein Online-Seminar mehr verpassen? Abonnieren Sie den AOK-Newsletter gesundes unternehmen. So erhalten Sie eine Information, wann die Anmeldung möglich ist.

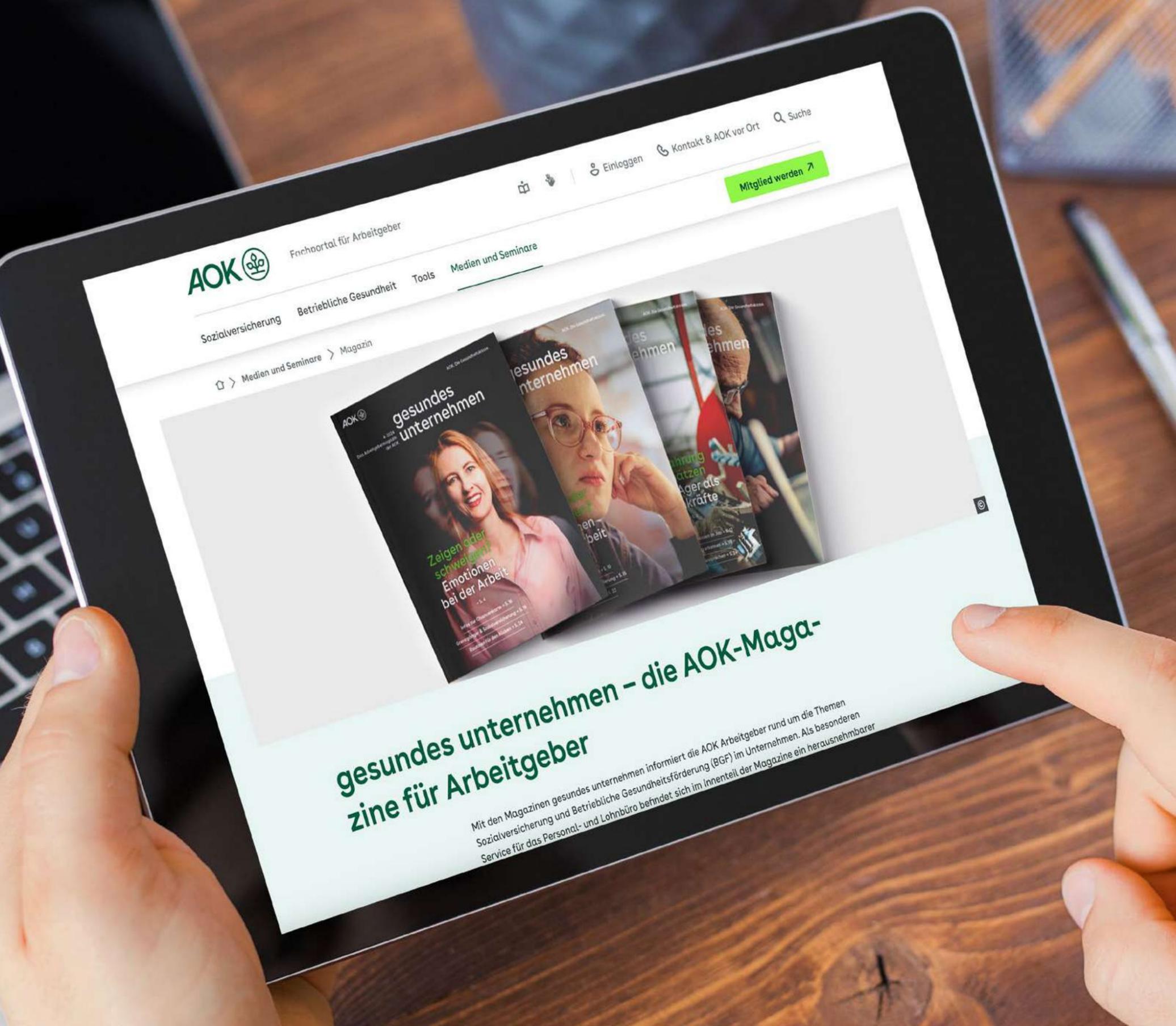
[Zum Newsletter →](#)



Hinweis

Aufgrund aktueller Gesetzesentwicklungen können gegebenenfalls noch Anpassungen bei den Seminarthemen erfolgen.





Arbeitgebermedien der AOK

Die AOK informiert kompetent und praxisnah über Sozialversicherung und Betriebliche Gesundheit – auf dem Fachportal für Arbeitgeber, mit Magazinen, E-Paper, Newsletter, Seminar- und Online-Seminar-Angeboten.





AOK-Magazine gesundes unternehmen

Die Arbeitgebermagazine der AOK bieten viermal jährlich spannende Berichte und Tipps für Ihren unternehmerischen Alltag.

[Mehr dazu →](#)



AOK E-Paper

Die AOK E-Paper zur Sozialversicherung sind Ihr zuverlässiges Nachschlagewerk für die tägliche Praxis. Informationen auf dem aktuellen Gesetzesstand werden kompakt und praxisnah erläutert.

[Mehr dazu →](#)



AOK-Newsletter gesundes unternehmen

Monatlich hält Ihre AOK Sie per E-Mail auf dem Laufenden und informiert Sie ganz aktuell über wichtige Themen, Trends und Änderungen aus den Bereichen Sozialversicherung.

[Mehr dazu →](#)



Podcast AOK im Ohr

Was gibt es Neues in der Sozialversicherung? Was können Arbeitgeber für die Gesundheit der Mitarbeitenden tun? In den Podcasts lässt die AOK unterschiedliche Expertinnen und Experten zu aktuellen Themen zu Wort kommen. Einfach Reinhören.

[Mehr dazu →](#)





Sozialversicherung im AOK-Arbeitgeberportal

Das AOK-Fachportal für Arbeitgeber liefert Ihnen immer aktuelle Informationen rund um das Thema Sozialversicherung und Beitragsrecht.

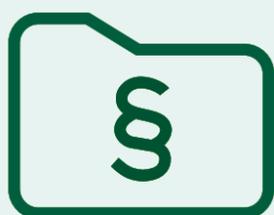
[Mehr dazu →](#)



Tools und Rechner

Alle Beiträge und Rechengrößen finden Sie hier im Überblick. Die praktischen Online-Rechner und elektronischen Arbeitshilfen der AOK unterstützen Sie bei der täglichen Arbeit.

[Mehr dazu →](#)



Rechtsdatenbank

Ob Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben oder Urteile des Bundessozialgerichts – in der Rechtsdatenbank der AOK finden Sie die einschlägigen Quellen.

[Mehr dazu →](#)



Expertenforum

Fragen Sie Experten zu allen Aspekten der Sozialversicherung – im Expertenforum der AOK. An Arbeitstagen bekommen Sie innerhalb von 24 Stunden eine Antwort Ihrer AOK-Fachleute. Auch Fragen zum Steuer- und Arbeitsrecht werden beantwortet.

[Mehr dazu →](#)



Online-Seminare

Mit den Online-Seminaren stellt die AOK Arbeitgebern eine innovative und praxisnahe Plattform für Ihre Weiterbildung in Sozialversicherung und Betrieblicher Gesundheitsförderung zur Verfügung.

[Mehr dazu →](#)



Online-Trainings

Egal, ob von zu Hause oder aus dem Büro: Die kostenfreien Lernprogramme der AOK bringen Sie beruflich weiter.

[Mehr dazu →](#)



Online-Seminare als Video

Wir zeichnen die beliebten Online-Seminare für Sie auf. So können Sie sich auch im Nachhinein die Inhalte anschauen.

[Mehr dazu →](#)



Betriebliche Gesundheitsförderung

Gesunde, zufriedene Beschäftigte sind motiviert und leistungsfähig. Die AOK ist bei allen Fragen rund um die Gesundheit im Betrieb die kompetente Ansprechpartnerin für Arbeitgeber.

[Mehr dazu →](#)

Jederzeit für Sie erreichbar

Ansprechpersonen finden

Ihr persönlicher Kontakt für Arbeitgeber zur AOK. Ob Arbeitgeberservice oder Betriebliche Gesundheitsförderung: Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail-Formular oder an unsere Postanschrift.

[Zum Kontakt](#) →



Wichtig für Sie persönlich

Die Gesundheitskasse bietet Ihnen viele Produkte und Leistungen. Wir informieren Sie, wie sich ein Wechsel zur AOK für Sie lohnen kann.

[Jetzt Vorteile sichern](#) →



Möchten Sie regelmäßig über aktuelle Themen der Sozialversicherung oder der Betrieblichen Gesundheitsförderung informiert werden?

[Mehr dazu](#) →



Haben Sie ein ganz konkretes sozialversicherungsrechtliches Anliegen oder eine spezielle Frage und suchen individuellen Rat?

[Mehr dazu](#) →

Impressum

Herausgeber:

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin

Verlag und Redaktion:

Ministry Group GmbH
Kanalstraße 28
22085 Hamburg

Momentum

Data Driven Stories GmbH
Am Sandtorkai 27
20457 Hamburg

Editorial Director:

Jochen Brenner

Fachredaktion:

Heike Bohn, Silke Siems

Bildnachweise:

Neues im digitalen Meldeverfahren:

Ezra Bailey / Getty Images

Kontakt: GutesaMilos / AdobeStock

Alle anderen Bilder, Illustrationen und
Grafiken: AOK

Stand: 13. November 2024

